

1. Die Mitwirkung der Bürger muß den Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens (vgl. Vorbem.) und den Umstand berücksichtigen, daß die Teilnahme an der Rechtsmittelverhandlung vor dem BG oder dem OG infolge der oft erheblichen räumlichen Entfernung zeitaufwendig ist. Der Kreis der mitwirkenden Bürger ist differenziert auszuwählen, insbes. danach, ob und wie weit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens beitragen können (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §4). Erforderlichenfalls ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Ort der Rechtsmittelverhandlung so zu bestimmen, ggf. auch außerhalb des Gerichtsgebäudes, daß die Mitwirkung der Öffentlichkeit gewährleistet und die Wirksamkeit des Verfahrens erhöht wird (vgl. §§201, 209).

2. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Mitwirkung der gesellschaftlichen Beauftragten vgl. §§ 53-56. Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sind vom Termin der Rechtsmittelverhandlung zu benachrichtigen, wenn sie nicht gern. Abs. 3 und 4 zu laden sind. Zum Nachweis der Benachrichtigung vgl. Anm. 4. zu § 202.

3.1. Zur ausnahmsweise eigenen Beweisaufnahme vgl. Anm. 2.1. zu § 298.

3.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Mitwirkung des Kollektivvertreters an der Rechtsmittelverhandlung vor allem erforderlich, wenn sich die eigene Beweisaufnahme — zu der er zu laden ist — auch oder speziell auf den Inhalt und das Ergebnis der Beratung des Kollektivs 'oder auf die Aussagen des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung erster Instanz erstreckt. Aus anderen Gründen kann die Teilnahme z. B. erforderlich sein, wenn im Ergebnis der Rechtsmittelverhandlung eine wesentlich andere als die in erster Instanz getroffene Entscheidung zu erwarten ist und das Kollektiv davon unverzüglich unterrichtet werden muß.

4. Zur Rechtsmittelverhandlung zu laden ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger, sofern das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführt. Findet eine solche Beweisaufnahme nicht statt, ist ihm Terminalsache zu geben (vgl. Anm. 4. zu § 202), so daß er das Recht, zu dem Rechtsmittel Stellung zu nehmen und sich mit den Ausführungen der anderen Verfahrensbeteiligten auseinanderzusetzen, wahrnehmen kann.

Hauptverhandlung

§297

(1) Nach dem Beginn der Hauptverhandlung hält der Berichterstatter seinen Vortrag über das bisherige gerichtliche Verfahren.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

1.1. Die Hauptverhandlung im Rechtsmittelverfahren beginnt mit dem Aufruf der Sache. Findet ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme statt, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf des Angeklagten sowie von Zeugen und Sachverständigen (vgl. §306, §221 Abs. 1 und 2, Anm. 1. und 2.1. dazu).

1.2. Der Berichterstatter als der vom Senatsvorsitzenden beauftragte Richter des Senats hat insbes. den vom Gericht erster Instanz festgestellten Sachverhalt, die darauf beruhenden rechtlichen Schluß-

folgerungen sowie die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorzutragen und über die bisherige Verfahrensdurchführung zu berichten. Er hat Tatsachen und Gesichtspunkte hervorzuheben, über die zu entscheiden ist. Dabei kann er sich ganz oder teilweise auf Dokumente oder Schriftstücke beziehen, die dem Urteil erster Instanz zugrunde liegen und die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind (z. B. Anklageschrift, Urteil, Gutachten).

2.1. Die Ausführungen zur Begründung des Rechts-